

Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde -

Medebacher Landstraße 27

34497 Korbach

Tel. 05631 978-0, Fax 0611 327 60 55 01

E-Mail: info.afb-korbach@hvbg.hessen.de

HESSEN



Flurbereinigungsverfahren Bad Karlshafen-Helmarshausen B 83

Aktenzeichen: UF 2022

1. Änderungsbeschluss

zum

Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2011

1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren UF 2022 Bad Karlshafen-Helmarshausen B 83, Landkreis Kassel, wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2011 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt geändert:

1.1 Es werden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemarkung: Deisel

Flur: 12

Flurstück: 71

Gemarkung: Helmarshausen

Flur: 3

Flurstück: 157/4

1.2 Es werden folgende Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

Gemarkung: Deisel

Flur: 1

Flurstück: 59/1, 74/3

Gemarkung: Helmarshausen
Flur: 3
Flurstück: 146/3, 149/2 bis 149/5, 149/9

Flur: 11
Flurstücke: 92/2

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Zuziehung bzw. den Ausschluss vorgenannter Grundstücke beträgt die Größe des Flurbereinigungsgebietes weiterhin ca. 1.300 ha.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss kenntlich gemacht. Diese Karte ist Bestand des Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Bad Karlshafen-Helmarshausen B 83 treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt weiterhin den Namen Teilnehmergeinschaft Bad Karlshafen-Helmarshausen B 83 mit Sitz in Helmarshausen, Landkreis Kassel. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)
- g) der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr. 2 FlurbG)

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der 1. Änderungsbeschluss wird in den Flurbereinigungsgemeinden Bad Karlshafen und Trendelburg und in den angrenzenden Gemeinden Beverungen und Borgentreich öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist der 1. Änderungsbeschluss über die Internetadresse <https://hvbq.hessen.de/UF2022> abrufbar.

9. Gründe

Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ist es, den durch das Bauvorhaben Ortsumgehung Bad Karlshafen – Beverungen-Herstelle B 83 entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, die Lösung der dadurch entstandenen Nutzungskonflikte und die Möglichkeit der Verbesserung der Agrarstruktur und Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Darüber hinaus sollen weitere Maßnahmen der Dorferneuerung, Freizeit und Erholung durchgeführt werden.

Bei den auszuschließenden Grundstücken handelt es sich ausschließlich um Wegegrundstücke. Diese werden aus vermessungstechnischen Gründen vom Verfahren ausgeschlossen.

Die Zuziehung des landwirtschaftlichen Grundstücks zum Flurbereinigungsverfahren ist erforderlich, da das Grundstück zu Gunsten des Unternehmensträgers erworben wurde. Das Wegegrundstück wird aus verfahrens- und vermessungstechnischen Gründen zum Verfahrensgebiet zugezogen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement Korbach, -Flurbereinigungsbehörde-, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, – Obere Flurbereinigungsbehörde –, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden gewahrt. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Korbach, den 24.02.2021



(Mause, Amtsleiter)